

Gemeinde Treplin

Anlage 2 zur Begründung

Landkreis Märkisch-Oderland
Land Brandenburg

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – 1. Änderung

-

Auswertung der Stellungnahmen
Stand 16.06.2025

Exemplar für die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Auswertung der Stellungnahmen:

- Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie zur Anzeige der Planung zum Planvorentwurf zur o. g. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (Stand: 22.12.2023)
- Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Planvorentwurf zur o. g. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (Stand: 22.12.2023)

Sachstand:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 die 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin vom 01.11.2019 bzw. 07.07.2022 (erneute Bekanntmachung) beschlossen (Beschluss Nr.: 05-05/2023).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 **den Amtsdirektor des Amtes Lebus beauftragt** die **Anfrage der Ziele der Raumordnung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB und die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Der **Beschluss der Gemeindevertretung** der Gemeinde Treplin zur 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, zur Anfrage der Ziele der Raumordnung, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist im **Amtsblatt für das Amt Lebus** 15.06.2023 (32. Jahrgang – Nr. 06) öffentlich **bekannt gemacht** worden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB** am Vorentwurf (Stand 22.12.2023) wurde vom **05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024** durchgeführt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** sowie die **Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB** am Vorentwurf (Stand 22.12.2023) wurde vom **29.12.23 bis einschließlich 02.02.24** (Anschreiben vom 29.12.2023) durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle wurden die eingegangenen **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit** vollständig erfasst und der Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägung) einschließlich Begründung bei Nichtberücksichtigung dargestellt. Anlagen (Karten und andere Dokumente), die einzelnen Stellungnahmen beigelegt wurden, wurden jeweils benannt und können in der Amtsverwaltung einschließlich der Originalstimmungen eingesehen werden.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

1	<u>Landkreis Märkisch-Oderland (LK MOL)</u>		
1.1	Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht	20.02.2024	
	<p><i>C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:</i></p> <p><i>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</i> <i>Zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Einwände des Bauplanungsrechts.</i></p> <p><i>Die Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, des Wirtschaftsamtes, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes sowie der Unteren Bodenschutzbehörde sind im weiteren Verfahren zu beachten.</i></p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahmen der Fachämter wird beachtet</p>
1.2	Liegenschafts- und Bauverwaltung	19.01.2024	
	<p><i>von dem o.g. Bauvorhaben wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.</i></p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird keine Kreisstraße in Baulastträgerschaft des LK MOL berührt.</p>

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

*Rechtsgrundlagen:
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung*

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. die Abwägung ist diese Auflage nicht relevant. Die abwägungsrelevanten Belange werden hiervon nicht berührt.

Die vorgebrachte Auflage wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Beachtung in der Genehmigungsplanung / Bauausführung übergeben.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. die Abwägung ist diese Auflage nicht relevant. Die abwägungsrelevanten Belange werden hiervon nicht berührt.

Die vorgebrachte Auflage wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Beachtung in der Genehmigungsplanung übergeben.

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

1.5	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FD Agrarentwicklung	31.01.2024	Kenntnisnahme
-----	---	------------	----------------------

[X] Keine Einwendungen

Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.

[] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung
o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden
werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)*

1. Einwendung:
2. Rechtsgrundlage:
3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

[] *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: ...*

Kenntnisnahme

Es bestehen keine eigenen Planungen oder Maßnahmen, die den Plan berühren könnten.

[] *Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: ...*

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Anregungen zur vorliegenden Planung.

1.6	RBA/Untere Denkmalschutzbehörde	-----	
-----	---------------------------------	-------	--

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGEBENEN FRIST EINGEGANGEN

Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der unteren Denkmalschutzbehörde nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.

1.7	Untere Naturschutz (UNB)	15.02.2024	
-----	--------------------------	------------	--

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt:

Amt Lebus, Gemeinde Treplin 1. Änderung FNP

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf
(Stand 12/23)

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.

(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

Flächenschutz

Im Änderungsbereich steht ein Naturdenkmal, hier eine Wildbirne. Diese Ausweisung erfolgte da es sich hier um einen markanten mit für die Art seltenen Stammumfang handelt. Die Rechtsvorschriften der 1. NDVO MOL sind einzuhalten.

Im FNP ist dieses Naturdenkmal als nachrichtliche Übernahme entsprechend festzusetzen.

Kenntnisnahme

Ausführungen / Anmerkungen /allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Abwägung –

Prüfung artenschutzrechtliche Anforderungen zum Sachlichen TNFP

Anregung / Hinweis wird vollständig berücksichtigt

Bemerkung:

Die Thematik des Artenschutzes wird u. a. im Umweltbericht unter Berücksichtigung der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens behandelt. Dabei ist zu beachten, dass die konkreten Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. der Genehmigungsplanung oder vertraglich festzulegen sind.

Abwägung – Flächenschutz / Naturdenkmal

Anregung / Hinweis wird vollständig berücksichtigt

Bemerkung:

Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans und dessen Änderungsbereiches wird das Naturdenkmal zum Planentwurf nachrichtlich übernommen bzw. im Plan nachrichtlich dargestellt.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

*(R) §§ 28 BNatSchG, 1. Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.05.2011
Möglichkeiten der Überwindung: keine*

Landschaftsplanung

Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne).

Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt.

Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG).

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden

Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Der im Amt Lebus vorliegende Landschaftsplan ist älter als 10 Jahre und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben.

Kenntnisnahme

Abwägung – Landschaftsplanung
Anregung / Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:

Bereits auf der Ebene des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Entwurf vom 29.01.2024) wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Für das Windvorranggebiet VR WEN 28 des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree konnten lediglich geringe oder keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten konnte schon im Screening ausgeschlossen werden. Im weiteren Bauleitplan-Verfahren wird sowohl für den Teilflächennutzungsplan (TFNP) als auch den Bebauungsplan (BP) jeweils ein Umweltbericht (UB) erarbeitet. Im UB zum TFNP werden entsprechend der Planungstiefe alle Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben, bewertet und nachvollziehbar dargelegt. Dies erfolgt für den Untersuchungsrahmen Schutzgut Mensch (Wohnumfeld, Gesundheit, Bewertung möglicher Einwirkungen von Immissionen), Abiotische Schutzgüter (Boden - Bodenformen, Altlasten, Wasser - Oberflächen-/ Grundwasser, Klima - Luft, Mikroklima), Biotische Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Biotope - Vorkommen/ Darstellung), Landschaft (Schönheit, Eigenart, Vielfalt, Erholungseignung), Kulturgüter/ sonstige Sachgüter (Bodendenkmale), Fachrechtliche Schutzgebiete-/ Objekte (naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Im UB werden somit auch die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vollumfänglich abgehandelt. Durch die Planänderung des TFNP und des BP werden keine Flächen des Freiraumverbundes oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete betroffen. Kleinteilige geschützte Biotope werden auch weiterhin erhalten und ggf. als Flächen zum Schutz zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der Ebene des BP festgesetzt und so deren Erhaltung und ggf. Weiterentwicklung gesichert. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Waldumwandlung werden im

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.

Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

(R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG

Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare

Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach BImSchG detailliert festgesetzt oder vertraglich geregelt.

Eine gesonderte Überarbeitung des Landschaftsplans wird nicht für erforderlich erachtet, da alle Belange von Natur und Landschaft im Rahmen des Umweltberichtes und der nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden. Durch die räumliche Konzentration der WEA am östlichen Ortsrand, können die sonstigen Außenbereichsflächen, von WEA freigehalten werden. Die aus dem Landschaftsplan übernommenen Maßnahmenflächen des vorhandenen LP wurden berücksichtigt und sind von der Planänderung des TFNP nicht betroffen.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob auch im Rahmen des TFNP zusätzliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des TFNP ausgewiesen und ggf. zugeordnet werden können.

Im Entwurf des zu erstellenden Umweltbericht werden die Gründe dargelegt, warum die Änderung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist.

Abwägung – Eingriff in Natur und Landschaft
Anregung / Hinweis wird vollständig berücksichtigt

Bemerkung:

Im weiteren Planverfahren, d. h. zum Planentwurf werden im Rahmen des Umweltberichtes die zu erwartende Eingriffe durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans bewertet sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und ggf. in der Planzeichnung dargestellt. Eine abgestufte Umweltprüfung wird

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.

Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen (Naturschutzrecht):

- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) v. 21.01.13 (GVBl. Bbg I Nr. 3 v. 01.02.13)

hierbei berücksichtig. Es wird für die konkreten Maßnahmen auf die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen, der im Parallelverfahren geändert wird.

Diese Anregungen / diese Anmerkung werden im Bebauungsplan (Parallelverfahren) bzw. insbesondere in dessen Umweltbericht zum Planentwurf berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob Festsetzungen zu Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene des Sachlichen TFNP möglich sind. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der TFNP als vorbereitender Bauleitplan gegenüber privaten Eigentümern keine Verbindlichkeit entfaltet.

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

- *BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009*

1.8	Untere Wasserbehörde	06.02.2024	
------------	-----------------------------	-------------------	--

- X *Flächennutzungsplan*
- [] *Bebauungsplan*
- [] *Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan*
- [] *sonstige Satzung*

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Rechtsgrundlagen

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine eigenen Planungen oder Maßnahmen, die den Plan berühren könnten.

Kenntnisnahme

Von der Planung werden keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete berührt.

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

*WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28]*

1.9	Wirtschaftsamt	15.01.2024	
-----	----------------	------------	--

A) Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt:

Amt Lebus, Gemeinde Treplin 1. Änderung FNP

Fristablauf 19.02.2024

B) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Wirtschaftsamt

Anmerkung :

Räumliche Kreisentwicklung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) hat am 29.01.2024 den Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans (STRP) „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit der Ausweisung von 32 Vorranggebieten auf ca. 1,97% der Regionsfläche bestätigt. Weiterhin wurde die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Entwurf STRP „Erneuerbare Energien“ und Umweltbericht) beschlossen. Der o. g. Änderungsbereich dürfte sich im Vorranggebiet Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ des STRP Teilregionalplanentwurf befinden.

Kenntnisnahme

Ausführungen / Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Die Beurteilung der Planungsabsicht obliegt der Regionalen Planungsstelle Oderland-Spree.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird am Planverfahren beteiligt. Die Planungsgemeinschaft hat zum Planvorentwurf der 1. Änderung des B-Plan „Windpark Treplin“ (im Parallelverfahren) eine Stellungnahme abgegeben.

Gegen die Planung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) der Gemeinde Treplin bestehen seitens des Wirtschaftsamtes keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Planung.

1.10	Untere Bodenschutzbehörde	19.02.2024	
------	---------------------------	------------	--

Aus Sicht der uB bestehen gegen die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationsfläche Windenergie“ bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise keine Einwände.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.

1. Auflagen

1.1

Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG1) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau einer WEA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan sind die folgenden Auflagen 1.1 bis 1.9 nicht relevant. Derlei Regelungsinhalt wird in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Zum Umgang mit diesen Anregungen wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Die vorgebrachten Auflagen werden ferner dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Information und Beachtung in der weiteren Projektplanung und Erschließungsplanung sowie Ausführungsplanung / Bauausführung übergeben.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen). Der standorteigene Oberboden wird rückschreitend mit einem Kettenbagger (oder ähnliche geeignete Baumaschinen), unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.

1.2

Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG2 der unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

1.3

Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich (Bodenschutz-platten/Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium o-der Holz). Wird eine WEA durch „Umziehen“ oder eine „Fallrichtungssprengung“ demontiert, ist ein „Fallbett“ zu errichten, um den Druckeintrag beim Aufprall der WEA am Boden zu reduzieren. Alternativ können Flächen mit bestehenden Vorbelastungen (z. B. zurückzubauende Wege) als Aufprallfläche genutzt werden.

1.4

Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen (d.h. es hat möglichst ein vollständiges Ablassen der Betriebsflüssigkeiten zu erfolgen, um Kontaminationen des Bodens beim weiteren Rückbau zu vermeiden). Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffang-wannen einzusetzen.

1.5

Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sam-

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

meln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.

1.6

Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen. Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig zurückzubauen. Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Boden-veränderung führen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht (gemäß § 6 ff. BBodSchV5) herzustellen.

1.7

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.

1.8

Nach Fertigstellung der Windenergieanlagen hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen sowie die für die Errichtung der Windenergieanlage notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG1), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG1).

1.9

Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist jeweils für jede Einzelanlage unaufgefordert der uB anzuzeigen.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

2. Hinweise

2.1

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG1).

2.2

Das Baugesetzbuch fordert seit dem 20.07.2004 eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers bzw. Bauherrn zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB3). Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke.

2.3

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder ab-geschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG1 Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV5).

2.4

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Alttablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan sind die folgenden Hinweise 2.1 bis 2.8 nicht relevant. Derlei Regelungsinhalt wird in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Zum Umgang mit diesen Hinweisen wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Die vorgebrachten Auflagen werden ferner dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Information und Beachtung in der weiteren Projektplanung und Erschließungsplanung sowie Ausführungsplanung / Bauausführung übergeben.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Bei Feststellung ist Punkt 1.2 dieser Stellungnahme zu veranlassen.

2.5

Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. AL-KATOnline/UG4 (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

2.6

Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.

2.7

Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.

2.8

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

² Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

⁴ Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

⁵ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)"
Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)

2	<p><u>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</u></p> <p>[X] Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages</p> <p>[X] Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>[] Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>[] Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</p> <p>[X] Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen</p> <p>[] Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst</p> <p>[] Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) / Wachstumsreserve (WR) in ha</p> <p><u>Zielemitteilung / Erläuterungen</u></p>	25.01.2024	<p>Die Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der Abwägung. Die Grundsätze und Hinweise der Raumordnung werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---	------------	--

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Die Gemeinde Treplin befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolitanraum (Ziel 1.1).

Für die Bewertung der Planänderungen ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich.

Der LEP HR enthält für die beiden beabsichtigten Änderungsbereiche keine Darstellungen.

Die Steuerung für die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt in Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung).

Der Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.09.2021 seit dem 11.01.2021 unwirksam geworden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13.06.2022 die Aufstellung eines neuen Regionalplanes beschlossen. Ein Entwurf zum Regionalplan liegt noch nicht vor.

Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung sowohl der eingereichten 1. Änderung des BP „Windpark Templin“ als auch der 1. Änderung des TFNP „Windenergie“ derzeit nicht entgegenstehen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

Die dargelegten Ziele der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Der Planvorentwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie beachtet bereits das Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund). In der Begründung zum Planvorentwurf wurde dargelegt, dass sich das Plangebiet nicht in einem Bereich des Freiraumverbundes befindet.

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Das Plangebiet befindet sich nach der Anpassung zum Planentwurf weiterhin nicht in einem Bereich des Freiraumverbundes gem. Ziel 6.2 LEP HR.

Das Ziel 1.1 LEP HR (weiterer Metropolitanraum) wird in der Begründung des Planentwurfs ergänzt. Beachtungspflichtige bzw. landesplanerische Vorgaben für die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gehen aus diesem Ziel nicht hervor – die vorliegende Planung bleibt davon unberührt.

Kenntnisnahme

Die Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- *Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)*
- *Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)*
- *Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)*

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- *Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.*
- *Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Down-load-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.*

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme

Die Bindungswirkungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen des Planentwurfs ermittelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zum Planentwurf wird die GL beteiligt und um Abgabe einer landesplanerischen Beurteilung – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig bei der Beteiligung beachtet.

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

- *Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personen-bezogene-daten-gl-5.pdf>.*

3

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGEBENEN FRIST EINGEGANGEN

Es ist KEINE gesonderte Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.

Es wurde allerdings zur parallelen 1. Änderung des B-Plans „Windpark Treplin“ eine Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree abgegeben. Die raumordnerische Beurteilung zur 1. Änderung des B-Plans „Windpark Treplin“ war positiv – dem Vorhaben stehen keine Ziele und sonstigen regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Zum Planentwurf wird die Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beteiligt und um Abgabe einer regionalplanerischen Beurteilung – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.



4	<p><u>Landesamt für Umwelt</u></p> <p><i>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</i></p> <p><i>Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz übergeben.</i></p> <p><i>Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</i></p> <p><i>Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</i></p> <p><u>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</u></p> <p><u>Belang Immissionsschutz</u></p> <p><i>Bitte zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und ausfüllen.</i></p> <p><i>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <input type="checkbox"/></i></p> <p><i>1. Einwendungen</i></p>	26.01.2024	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Betroffenheit der FA Wasserwirtschaft durch die vorliegende Planung</p> <p>Fachbereich Naturschutz gibt aus kapazitätsgründen keine Stellungnahme ab</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--	------------	---

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) *Einwendung*

b) *Rechtsgrundlage*

c) *Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)*

2. *Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts*

a) *Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:*

b) *Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:*

3. *Hinweise für Überwachungsmaßnahmen*

a) *Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen*

b) *Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:*

4. *Weitergehende Hinweise*

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichtes

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Hinweise für Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Sachstand:

Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin soll die bisher dargestellte Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ nördlich erweitert werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai

2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023

Im noch aufzustellenden Umweltbericht sind die für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit relevanten Auswirkungen (Geräusche, Schattenwurf, standortspezifisches Gefährdungspotenzial) zu ermitteln und zu bewerten. Parallel zum Flächennutzungsplan soll die Planung mit einem verbindlichen Bauleitplan (1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Treplin) konkretisiert werden. Detaillierte Untersuchungen zu den immissionsrelevanten Auswirkungen der Planung können im Sinne einer Abschichtung im Umweltbericht zum verbindlichen Bauleitplan durchgeführt werden.

Kenntnisnahme

Ausführungen zum Sachstand werden zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

Abwägung –

Umweltbericht, Untersuchung Auswirkungen Schutzgut Mensch Anregung / Hinweis wird vollständig berücksichtigt

Bemerkung:

Die Anregung wird mit der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet werden.

Zum parallel aufzustellenden B-Plan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Es wird auf das Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 9]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3]) verwiesen. Danach findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung, wenn ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) eingehalten wird.

„Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.
Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.
Der Umweltbericht und die Behandlung der Schutzgüter wird den angepassten Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Der Verweis auf das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG wird zur Kenntnis genommen.

ANMERKUNG

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat bei der Festlegung von Vorranggebieten der Windenergienutzung als Ziel (Z) 1 im Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland Spree, Negativkriterien (N) einbezogen, bei denen es sich für die Festlegung von Potentialflächen für die Windenergie, um entgegenstehende Belange handelt.

Für die vorliegende Planung von Bedeutung ist das Negativkriterium (N) 05 des Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland Spree, da sich die einzuhaltenden Abstandsflächen an den in westlicher Richtung vom Plangebiet liegenden Splittersiedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich (gem. § 35 BauGB) orientieren müssen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begründet zum N 05 zum einen, dass das BbgWEAAbG den Mindestabstand von 1.000 m ausschließlich für Ortslagen gemäß §§ 30, 34 BauGB regelt. Für Wohngebäude und Splittersiedlungen gemäß § 35 BauGB greift das BbgWEAAbG nicht.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Aufgrund dessen erfolgt eine Eingrenzung der Mindestabstände zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich. Hier wird ein Vorsorgeabstand von 800 m als angemessen eingeschätzt.
Begründet wird der Mindestabstand von 800 m durch eine Abwägung zwischen dem rechtlichen Erfordernis nach Ausweisung von ausreichend Flächen für die Windenergienutzung und dem Fakt, dass im Außenbereich bereits ein Abstand von 800 m zwischen WEA und Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§34 BauGB) besteht.
Gemäß des Sachlichen Teilregionalplans ist die Regionale Planungsgemeinschaft durch Artikel 2 Nummer 2 des Brandenburgisches Flächenzielgesetz - Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (BbgFzG) berechtigt, abweichend vom § 1 BbgWEAAbG, einen geringeren Mindestabstand als 1.000 m zu solchen Gebieten anzuwenden.

5

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGEBENEN FRIST EINGEGANGEN

Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der des Landesamtes für Arbeitsschutz nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.

Es ist KEINE gesonderte Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan innerhalb der angegebenen Frist eingegangen.

Es wurde allerdings zur parallelen 1. Änderung des B-Plans „Windpark Treplin“ eine Stellungnahmen des Landesamtes abgegeben.

**AUSZUG STELLUNGNAHME DES LANDESAMTES FÜR ARBEITSSCHUTZ,
VERBRAUCHERSCHUTZ UND GESUNDHEIT**

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

In diesem frühen Planungsstadium werden mögliche Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung detaillierter Projekt- bzw. Bauunterlagen. Daher verzichte ich auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Vorhaben in dieser Planungsphase.

6 Landesamt für Bauen und Verkehr
Brandenburg (LBV) 25.01.2024

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Treplin bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Luftfahrt
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Sonstige Hinweise zu Straßen

Kenntnisnahme

Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Planung.

Die Anlagen des Landesamtes für Bauen und Verkehr werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Kenntnisnahme

Hierzu liegt eine gesonderte Stellungnahme der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde vor.

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbau-licher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweili-gen Straßenbaulastträgers.

Hierzu liegt eine gesonderte Stellungnahme unter Nr. 8 (Landesbetrieb Straßenwe-
sen) vor.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Infor-mationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Kenntnisnahme

Hinweise zu weiteren Verkehrsarten liegen nicht vor

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Kenntnisnahme

Anmerkung zur verkehrsplanerischen Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

7

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

01.02.2024

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin (Stand: 22.12.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luft-fahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftver-kehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1.

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.

Kenntnisnahme

Plangebiet befindet sich in Zuständigkeit der LuBB

2.

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt, da eine Sonderbaufläche „Konzentrations-fläche Windenergie“ festgesetzt werden soll und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen.

Kenntnisnahme

Belange der zivilen Luftfahrt wird durch Planung berührt

3.

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

§18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

4.
Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

5.
Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin (Stand: 22.12.2023).

Begründung:
*Das Planungsvorhaben liegt östlich von Treplin im Landkreis Märkisch-Oderland des Bundeslandes Brandenburg.
Im Umkreis bis 12 km befinden sich keine Landeplätze. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.
Planinhalt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“.*

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

§18 LuftVG steht dem Bauvorhaben nicht entgegen. Flugsicherungseinrichtungen werden durch das Bauvorhaben nicht gestört.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Planung.

Kenntnisnahme

Ausführungen zur Begründung werden zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Die LuBB ist daher im weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. die Abwägung ist diese Auflage nicht relevant.

Die vorgebrachte Auflage wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Beachtung in der Genehmigungsplanung übergeben.

Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).

Kenntnisnahme

Plangebiet befindet sich außerhalb von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin (Stand: 22.12.2023).

Kenntnisnahme

Es bestehen keine (weiteren) Einwände / Bedenken / Anmerkungen / Anregungen zur vorliegenden Planung.

Hinweise:

1.

Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

2.
Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.
Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

4.
Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung BAnzAT 30.04.2020 64; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird die LuBB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. die Abwägung ist dieser Hinweis nicht relevant. Die abwägungsrelevanten Belange werden hiervon nicht berührt.

Der vorgebrachte Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Beachtung in der Genehmigungsplanung / Ausführungsplanung übergeben.

Kenntnisnahme

Hierzu liegt eine gesonderte Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) vor.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. die Abwägung ist dieser Hinweis nicht relevant. Die abwägungsrelevanten Belange werden hiervon nicht berührt.

Der vorgebrachte Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Beachtung in der Genehmigungsplanung übergeben.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

2. Die anbaurechtlichen Regelungen in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind für die Bundesstraße, gemäß FStrG S 9 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

*3. Das Vorhaben „B 112, OU Frankfurt (Oder), 3. VA“ befindet sich gegenwärtig in der Ausführungsplanung / Bauvorbereitung, die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erfolgt bereits. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 28.12.2022 erlassen.
Bereich der geplanten Trasse der B 112n und ihren Nebenanlagen besteht somit für die betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 9a, Abs. 1, FStrG. Die Planunterlagen sind unter folgendem Link einsehbar:
<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/plandetail?pid=72093> .*

Abwägung – Anbauverbotszone
Anregung / Hinweis wird vollständig berücksichtigt

Begründung:

Der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird auf den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst und folgt dessen Grenzverlauf. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat zum Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree bei der räumlichen Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) Linienförmige Infrastrukturen mit Anbauverbotszonen beachtet (siehe Negativkriterium N 21). Die Anbauverbotszonen werden demgemäß beachtet.

Kenntnisnahme

Die Planunterlagen zum Vorhaben „B 112, OU Frankfurt (Oder), 3. VA“ wurden geprüft. Das Plangebiet bzw. der Änderungsbereich befindet sich im Untersuchungsraum des Planfeststellungsverfahrens. Maßnahmen im Änderungsbereich sind durch das Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 –

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

4. Die Erschließung der Windkraftanlagen hat rückwärtig / über das bestehende Wegesystem zu erfolgen.

Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.
Auch für das angepasste Änderungsgebiet sind keine Maßnahmen durch das Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist diese Anregung nicht relevant. Derlei Regelungsinhalt wird in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Zum Umgang mit dieser Anregung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren)

5. Sofern Änderungen im Einmündungsbereich der bestehenden Zufahrt vorgesehen sind, ist als Grundlage für die Bearbeitung ein detaillierter Lageplan einzureichen. Dieser Plan muss die erforderlichen baulichen und verkehrlichen Eingriffe in die Bundesstraße sowie deren Nebenanlagen umfassend darstellen.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist diese Anregung nicht relevant. Derlei Regelungsinhalt wird in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Zum Umgang mit dieser Anregung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren)

Der vorgebrachte Hinweis wird dem Bauherrn Vorhabenträger zur Beachtung in der Erschließungsplanung / Genehmigungsplanung übergeben und entsprechende Planungen mit dem Landesbetrieb abgestimmt.

6. In die weitere Planung ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg einzubeziehen.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

9 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Abt. Bodendenkmalpflege 15.01.2024

im Änderungsbereich (Konzentrationsfläche Windenergie) der 1. Änderung des Sachlichen TFNP sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Abwägung – betroffenes Bodendenkmal
Anregung / Hinweis wird berücksichtigt

Begründung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Änderungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplan keine Bodendenkmale registriert sind.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Durch die Anpassung des Änderungsbereiches ist ein VERMUTETES Bodendenkmal (Vermutungsfläche) betroffen.

Zum Planentwurf wird das BLDAM beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Abwägung – Umgang nicht registrierte Bodendenkmale
Anregung / Hinweis wird vollständig berücksichtigt

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.

Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichtet.

Hinweise:

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Bemerkung:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dessen, dass sich die Änderungsfläche auf einen Teilbereich eines vermuteten Bodendenkmals erstreckt, wird in der Begründung des Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie das vermutete Bodendenkmal dargelegt und der Umgang mit möglichen Bodendenkmalfunden erläutert.

Die vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen / Ausführungen werden dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Beachtung in der Genehmigungsplanung und Bauausführung übergeben.

Kenntnisnahme

Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme zum Belang der Baudenkmalpflege ist zum Planvorentwurf nicht eingegangen.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Jedoch ist zur Einschätzung der Einflüsse der geplanten Windenergieanlagen auf das bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „FireWatch“ ein Gutachten einzureichen, um dessen Funktionsfähigkeit zu gewährleisten (siehe Anlage AWFS).

Der Änderungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans entspricht dem Vorranggebiet Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“, welches auch Teilbereiche der örtlichen Waldgebiete umschließt. Als endabgewogenes Ziel der Regionalplanung ist dieses durch die vorliegende Planung zu beachten und nicht abwägbar.

Im (vorbereitenden) Sachlichen TFNP werden ferner keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Durch den (verbindlichen) Bebauungsplan „Windpark Treplin - 1. Änderung im Parallelverfahren sowie die nachfolgende Genehmigungsplanung nach BImSchG werden die konkreten Standorte der WEA festgesetzt sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen mit der Forstbehörde näher abgestimmt sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Waldumwandlung festgelegt.

Abwägung – Waldbrandfrüherkennungssystem
Anregung / Hinweis wird nicht berücksichtigt (im Rahmen des Planverfahrens TFNP)

Begründung:

Für die Errichtung der WEA sind Genehmigungen nach BImSchG erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu diesem vorbereitenden Bauleitplanverfahren, werden die geforderten Untersuchungen der Forstbehörde vorgelegt, um die Funktionsfähigkeit der Waldbrandfrüherkennungssysteme zu gewährleisten. Sofern technische Änderung erforderlich werden, sind diese vom Bauherrn / Vorhabenträger in Abstimmung mit der Forstbehörde umzusetzen.

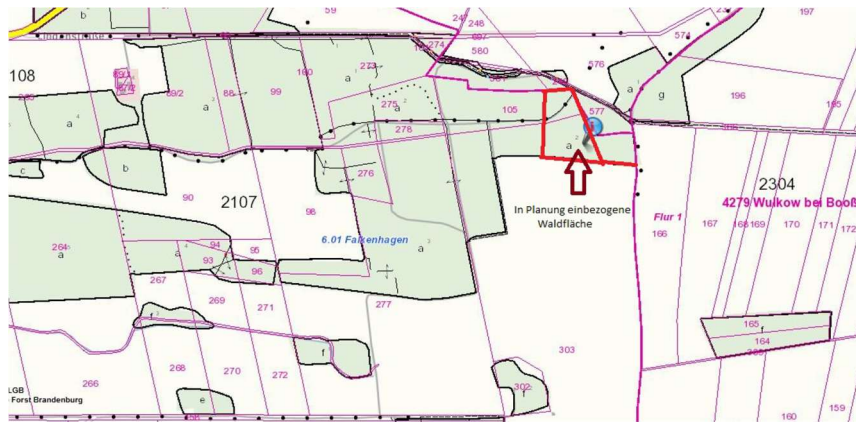
Kenntnisnahme

Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und wurde geprüft.

DIESER STELLUNGNAHME IST ALS ANLAGE EINE ÜBERSICHTSKARTE ÜBER DEN WALDBESTAND IM PLANGEBIET / ÄNDERUNGSGEBIET UND FÜR DESSEN UMGEBUNG BEIGEFÜGT, DAS ÄNDERUNGSGEBIET DER 1. ÄNDERUNG DES SACHLICHEN TFNP WINDENERGIE IST IN DIESER ÜBERSICHTSKARTE IN ROT MARKIERT WORDEN. DIE ÜBERSICHTSKARTE IST OHNE ANGABEN EINES MAßSTABS UND OHNE ANGABE EINES DATUMS/STAND.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--



11	<u>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u>		Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange des Landesamtes für ländliche Entwicklung nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.
	<u>KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGEBENEN FRIST EINGEGANGEN</u>		

12	<u>Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg</u>	10.01.2024	Kenntnisnahme Keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung
	<p><i>mit u.s. E-Mail vom 29.12.2023 begehren Sie die Stellungnahme des LASV gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange. Hierzu möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.</i></p>		

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

13 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) 15.01.2024

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung / Vorhaben wie folgt:

*B Stellungnahme
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.*

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

*Geologie:
Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.
Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen*

Kenntnisnahme

Keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung

Kenntnisnahme

Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Kenntnisnahme

Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen die den Plan berühren können

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. die Abwägung ist der Hinweis auf Anzeigepflicht etc. von etwaigen Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen/ nicht relevant. Die abwägungsrelevanten Belange werden hiervon nicht berührt.

Der vorgebrachte Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Information und Beachtung in der Genehmigungsplanung und Durchführungsplanung übergeben.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

14 Zentraldienst der Polizei Brandenburg

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGBENEN FRIST EINGEGANGEN

Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der des Zentraldienstes der Polizei nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.

15 Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (IHK) 01.02.2024

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabensgenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen

Kenntnisnahme

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Abwägung – Mitteilung Information Umweltprüfung Anregung / Hinweis wird nicht berücksichtigt

Begründung:

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.
Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.*

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeichen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

Stadt/Gemeinde/Amt	Treplin / Amt Lebus
Flächennutzungsplan	TFNP Windenergie 1. Änderung
Bebauungsplan	----
vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	----
sonstige Satzung	----

Anlagen:

Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der frühen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB u. a. bestimmt, dass die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sich aus ihrer Sicht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB äußern sollen. Also der Gemeinde mitteilen, ob die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anforderungen an die Umweltprüfung haben, die dann die Gemeinde im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigen sollte.

Abwägung – Vorschläge Überwachungsmaßnahmen
Anregung / Hinweis wird nicht berücksichtigt

Begründung:

Zum Planentwurf des TFNP wird ein Umweltbericht erstellt, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Auch werden Fachgutachten erstellt, die in der Beteiligung am Planentwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB Bestandteil der Planunterlagen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch, sofern erforderlich, geeignete Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Kenntnisnahme

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

*Industrie- und Handelskammer
Ostbrandenburg Geschäftsbereich Wirtschaft
Raumordnung und Bauleitplanung*

Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

Kenntnisnahme

Keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung

Einwendungen

1.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a. Einwendung: -----

b. Rechtsgrundlage: -----

c. Möglichkeiten der Überwindung

(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): -----

2.

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichtes.

3. *Hinweise für Überwachungsmaßnahmen*

a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*b. Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
 c. Weitergehende Hinweise*

Es bestehen keine Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: -----

Kenntnisnahme

Es bestehen keine eigenen Planungen oder Maßnahmen, die den Plan berühren könnten

Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: -----



16	<u>Handwerkskammer Frankfurt (Oder)</u> <u>Region Ostbrandenburg</u> <u>KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGBENEN FRIST EINGEGANGEN</u>	Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der der Handwerkskammer nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden.
----	--	---



17	<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</u> <u>11.01.2024</u> <i>der Zweckverband betreibt im Bereich des geplanten Teilflächennutzungsplans keine öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung betreibt der Zweckverband in diesem Bereich ebenfalls nicht.</i>	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Plangebiet betrieben werden und ebenfalls keine öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung durch den Zweckverband betrieben werden.
----	--	--

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Berührungspunkte/Bedenken/Einwendungen

Es liegen seitens des ZVWA keine Berührungspunkte/Bedenken bzw. Einwendungen vor.

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ZVWA keine Berührungspunkte/Bedenken bzw. Einwendungen vorliegen.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird der Zweckverband beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Auf Grund der Nutzungsart des Gebietes des Teilflächennutzungsplans ist keine Trink- oder Abwassererschließung nötig oder zu erwarten.

Kenntnisnahme

Trink- oder Abwassererschließung aufgrund der Nutzungsart nicht notwendig

Niederschlagswasserentsorgung

Der Zweckverband ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers zuständig.

Kenntnisnahme

Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen

Für das Bebauungsgebiet lassen die örtlichen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 BbgWG) zu.

Dementsprechend ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, diese Anforderung ist als Festsetzung im B-Plan mit aufzunehmen.

Siehe auch Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (ABK 2020), das auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.fuewasser.de eingesehen werden kann.

Durch die Nutzung des bereits vorhandenen Beckens zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird diesen Vorgaben entsprochen.

Löschwasserversorgung

Zur Möglichkeit der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nehmen wir, wenn dies gewünscht sein sollte, gern gesondert auf Anfrage Stellung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung der Anfrage kostenpflichtig ist.

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist diese Anregung nicht relevant. Derlei Regelungsinhalt – (textliche) Festsetzungen wird in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Zum Umgang mit dieser Anregung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren)

Die vorgebrachte Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Information und Berücksichtigung in der Erschließungsplanung und Genehmigungsplanung übergeben.

Kenntnisnahme

Begründung:

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist diese Anregung nicht relevant. Derlei Regelungsinhalt wird in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Zum Umgang mit dieser Anregung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren)

Die vorgebrachte Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem Bauherrn / Vorhabenträger zur Information und Berücksichtigung in der Erschließungsplanung und Genehmigungsplanung übergeben.

18

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGBENEN FRIST EINGEGANGEN

Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der des Gewässer- und Deichverbandes nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 22.01.2024

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. keine Betroffenheit.

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht berührt werden.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird das Bundesamt der Bundeswehr beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

20 Deutscher Wetterdienst (DWD) 19.01.2024

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Treplin und nehme hierzu wie folgt Stellung.

*Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.*

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten, Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.
Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.
Zum Planentwurf wird der DWD beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet.

21

Bundesnetzagentur

31.01.2024

*BNetzA Vorgangsnummer: 53081
Ihr Zeichen: Gem. Treplin - 1. Aend. Sachlicher TFNP Windenergie der Gemeinde Treplin*

Kenntnisnahme

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Gemeinde Treplin
 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*Ihre Nachricht vom: 29.12.2023
 Prüfgebiet Ort: Treplin, LK Märkisch-Oderland
 Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
 NW: 14° E 25' 27,42" 52° N 24' 09,41"
 SO: 14° E 25' 51,97" 52° N 23' 55,44"*

*Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plan-
 gebiet*

*Sehr geehrte Damen und Herren,
 auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Ge-
 biets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richt-
 funkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funk-
 messstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzei-
 tige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen
 vermieden werden.*

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.

BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Kenntnisnahme

Keine Betroffenheit von Richtfunkstrecke, Radare, Radioastronomie-Stationen, Funk-
 messstandort durch die vorliegende Planung

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet.

ANMERKUNG

Der angegebenen Links sind nicht aktiv bzw. ist die aufgerufene Ressource nicht vorhanden

22

Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)

08.01.2024

gegen die Änderungen des BP Windpark Treplin und des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin bestehen seitens der BVVG keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Kenntnisnahme

Es bestehen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Planung.

Das im Verfahrensgebiet noch als BVVG-Eigentum ausgewiesene Flurstück 110, Flur 2 der Gemarkung Treplin wurde zwischenzeitlich durch die BVVG

Kenntnisnahme

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*an Dritte veräußert. Die BVVG verfügt somit über keine Flächen mehr in den Verfahrensgebieten.
Wir bitten Sie daher, von einer weiteren Beteiligung der BVVG im Verfahren abzusehen.*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Flurstücke im Eigentum der BVVG befinden

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Aufgrund der Anpassung des Plangebietes wird die BVVG am Planentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

23	<u>Stadt Frankfurt (Oder)</u> <u>KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEGEBENEN FRIST EINGEGANGEN</u>	Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der Stadt Frankfurt (Oder) nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.
----	---	--

24	<u>Amt Lebus für die Nachbargemeinden</u> <u>Stadt Lebus und Zeschdorf</u>	Es ist KEINE gesonderte Stellungnahme der Stadt Lebus und der Gemeinde Zeschdorf zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan innerhalb der angegebenen Frist eingegangen.
----	---	---

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEgebenEN FRIST EINGEGANGEN

Es wurden allerdings zur parallelen 1. Änderung des B-Plans „Windpark Treplin“ jeweils Stellungnahmen der Stadt Lebus und der Gemeinde Zeschdorf abgegeben.

AUSZUG STELLUNGNAHME STADT LEBUS

1. Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Stadt Lebus.
2. Es wird daher eine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.

AUSZUG STELLUNGNAHME GEMEINDE ZESCHDORF

*Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Gemeinde Zeschdorf.
Dementsprechend wird keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.*

25 Amt Odervorland für die Gemeinde Jacobsdorf

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEgebenEN FRIST EINGEGANGEN

Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der Gemeinde Jacobsdorf nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.

26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEgebenEN FRIST EINGEGANGEN

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der Deutschen Funkturm GmbH nicht berührt werden und keine Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht werden.

27

Deutsche Telekom Technik GmbH

08.01.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Kenntnisnahme

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Kenntnisnahme

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist diese Anregung nicht relevant. Derlei Regelungsinhalt wird in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

In einem vorbereitenden Bauleitplan – Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden nur überörtliche Energietrassen dargestellt.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird die Telekom beteiligt und um Abgabe Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Kenntnisnahme

Zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ ist eine Stellungnahme zum Planvorentwurf eingegangen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

28

e.dis Netz GmbH

KEINE STELLUNGNAHME IN DER ANGEgebenEN FRIST eingEGANGEN

Es ist KEINE Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der e.dis Netz gmbh nicht berührt werden und keine Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht werden.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

29 EWE Netz GmbH 04.01.2024

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die vorliegende Planung keine Versorgungsleitungen oder -anlagen betroffen sind.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird die EWE Netz gmbH beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig bei der Beteiligung beachtet.

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburgener Straße 302

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

26133 Oldenburg

30

NBB Netzgesellschaft

Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG

29.12.2023

vielen Dank für Ihre Nachricht. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico – Leitungscheckonline der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.

Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.

Der Zugang zu Leico kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden.

Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.

Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!

Kenntnisnahme

Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet. Eine entsprechende Abfrage des Leitungsbestandes wird über das online-Portal zum Planentwurf vorgenommen.

31

50 Hertz Transmission GmbH

10.01.2024

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine 50Hertz Leitungen und Anlagen im Plangebiet befinden und geplant sind.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird die 50 Hertz Transmission GmbH beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

32

GDMcom GmbH

05.01.2024

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Netze und Anlagen der verschiedenen Anlagenbetreiber von der vorliegenden Planung betroffen sind.

Kenntnisnahme

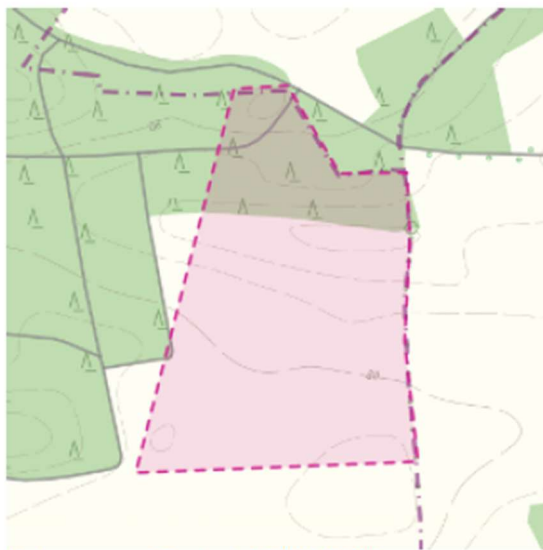
Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

*Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.*



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Kenntnisnahme

Anmerkung wird zur Kenntnis genommen
Der dargestellte Bereich wurde geprüft und entspricht dem Plangebiet bzw. der Anfrage.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird die GDMcom beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326)
52.401122, 14.428057*

*Anhang - Auskunft Allgemein
zum Betreff: 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans
Windenergie der Gemeinde Treplin - Vorentwurf
PE-Nr.: 00081/24
Reg.-Nr.: 00081/24*

*ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH*

*Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.*

*Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.*

*Weitere Anlagenbetreiber :
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.*

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen im Plangebiet befinden und geplant sind sowie keine Einwände bestehen.

Kenntnisnahme

Anmerkung wird zur Kenntnis genommen

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 – Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Zum Planentwurf wird die GDMcom beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.



33 GASCADE Gastransporte GmbH 10.01.2024

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von der vorliegenden Planung betroffen sind.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet.

Der vorgebrachte Hinweis Bauherrn / Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung übergeben.

ANMERKUNG

Die Planung bzw. das Planungsziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wird an den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree angepasst bzw. die Ziele des Regionalplans werden beachtet.

Dementsprechend wird der Geltungs- bzw. Änderungsbereich des Planentwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie an das Ziel (Z) 1 –

Gemeinde Treplin
 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
 Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Vorranggebiet Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree bzw. an den räumlichen Grenzverlauf des Vorranggebietes Windenergienutzung „VR WEN 28 Wulkow-Booßen“ innerhalb des Gemeindegebietes Treplin angepasst.

Zum Planentwurf wird die GASCADE Gastransporte GmbH beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme – auch zur Anpassung des Plangebietes gebeten.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit



1	<p><u>Bürger 1</u> <u>11.03.2024</u></p> <p><i>hiermit lege ich fristgemäß aus nachfolgend aufgeführten Gründen Widerspruch zu den oben genannten öffentlichen Auslegungen ein:</i></p> <p>1. <i>LfU wurde bereits angeschrieben Das Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg ist über die Vorkommen an geschützten Greifvögeln im Windeignungsgebiet 28 informiert.</i></p> <p>2. <i>Fledermausabschaltmodul trotz Ankündigung ungenau Ein Fledermausquartier (Winterquartier) wurde direkt neben einem WKA festgestellt und bestätigt. Aus diesem Grund musste der Investor (UKA Cottbus) ein Fledermausabschaltmodul in allen drei Anlagen verbauen. Durch den Unterzeichner wurde in einer öffentlichen Sitzung angekündigt,</i></p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).</p> <p>Zum Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).</p> <p>Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.</p> <p><u>ANMERKUNG</u></p> <p>Die Stellungnahme des LfU ist unter Nummer 4 des Abwägungsprotokolls zur frühzeitigen Beteiligung der TöB an der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zu finden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).</p>
----------	---	--

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
----------	---	--------------	--

dass die Abschaltungsvorrichtung kontrolliert werde. Seit dem ersten Tag nach Inbetriebnahme der WKA wurde nachvollziehbar gegen die Auflagen verstoßen, da die Windräder in der Nacht nicht abgeschaltet wurden. Auf Drängen des Unterzeichners wurde mit Zustimmung der UKA Cottbus ein vor Ort Termin im LfU Ast. Frankfurt (Oder) zu Auswertezwecken zugestimmt. Diese ergab anhand der elektronischen Daten im LfU eine Fehlerquote von 30 %. Dies bedeutet die Windräder haben, in einem nicht unerheblichen Maße, Profit zum Nachteil der Fledermäuse/Tierwelt erzielt. Und das war bewusst und gewollt, da das Kontrollbegehren angekündigt wurde. Somit ist Vorsatz zu unterstellen.

Um das Kollisionsrisiko zu vermindern sollten bzw. werden Fledermauskästen errichtet. Fledermauskästen sind keine Ersatzhabitats.

Beim Bau einer weiteren, noch größeren Anlage, wird der Bewegungsradius der Fledermäuse extrem minimiert. In Richtung des dortigen Waldes, wo sehr viele Brutvogelarten beheimatet sind, befindet sich ebenfalls die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse. In selbige Achse wie die bisherigen drei WKA wird diese die Flugbahn einschränken.

3. Windpark 28 auf der Gemarkung Frankfurt aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken nicht genehmigt

Gemäß Beitrag in der Märkischen Oderzeitung (MOZ) vom 27.01.2024 zum Windpark 28 auf der Gemarkung Ffo. wurde die Errichtung von „Megawindrädern“ (und anders können sie nicht mehr benannt werden) aus artenschutzrechtlichen Bedenken bislang nicht positiv beschieden. Dieses seit Jahren laufende Vorbereitungsverfahren ist für den Unterzeichner nachvollziehbar, da regelmäßige Beobachtungen auch zu Feststellungen von geschützten Tieren führen. In den zurückliegenden Jahren wurden Wanderfalken, Rotmilane, Wespenbussarde und Fledermausquartiere festgestellt und offiziell bestätigt. Der Brutversuch eines Wanderfalken führte unter anderem zur Entscheidung seitens der Investoren, auf der westlichen Seite der Bundesstraße 5 keine Windräder zu beantragen.

Im Jahr 2023 wurde inmitten des Windeignungsgebietes ein belegter Rotmilanhorst festgestellt und gemeldet.

Zum Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Kenntnisnahme

Die Aussage trifft nicht zu.

Der Bebauungsplan BP-35-001 ist am 05.10.2022 In Kraft getreten.

Ferner wurde diese Anmerkung mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Zum weiteren Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Offensichtlich, das geht aus den ausgelegten Unterlagen und dem Artikel in der MOZ hervor, werden die geforderten Gutachten zum selbigen Windpark 28 durch unterschiedliche Unternehmen erstellt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die von den Investoren beauftragten und bezahlten Unternehmen keinerlei Kontakte untereinander pflegen oder Beobachtungen austauschen. Dies bedeutet, zwei Planungsbüros erstellen im selbigen Windpark Gutachten und arbeiten somit aneinander vorbei.

(Das sich im föderalistischem System Windkraftinvestoren und das Bundesverkehrsministerium nicht abstimmen, kann an einem konkreten Beispiel dargestellt werden. In 15234 Booßen (Stadt Frankfurt (Oder)) sollen ein Windpark, die Bundesstraße B 112 als auch die Bahnlinie gebaut bzw. erweitert werden. Die Summe der Immissionsbelastung zum Nachteil der Anwohner (Geräuschkulisse durch WKA, Bahnschiene und Bundesstraße) wird in keinem Gremium thematisiert bzw. abgestimmt.)

Dieses Beispiel ist bezeichnend, jedoch die bewusste Vernachlässigung der artenschutzrechtlichen Besonderheiten des jeweils anderen Planungsbüros innerhalb eines Windeignungsgebietes (Windeignungsgebiet 28) ist nicht nachvollziehbar.

4. Reale Messung Schallimmission

Eine reale Messung der Schallimmission erfolgte bis dato nicht. Die Belastungen für die Anwohner wurden bislang in einer Schallimmissionsprognose niedergeschrieben. Es ist jedoch nur eine Prognose. Die Geräuschkulisse bei Ostwind ist für die Anwohner/ Anlieger unerträglich, konnten jedoch bislang nicht nachweislich gemessen werden, da ein geeichtes Schallmessgerät seitens LfU BB abgelehnt wurde. (Ein schriftlicher Antrag wurde diesbezüglich gestellt.) Der Unterzeichner bot an, ein privat beschafftes Gerät zur Datenanlieferung zu nutzen. Dies wurde ebenfalls abgelehnt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die realen Immissionsbelastungen der umliegenden Anwohner bereits jetzt an verschiedenen Messorten die zumutbaren Werte überschreiten. Eine wirkliche Messung hat es nie

Kenntnisnahme

Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Zum Umgang mit diesem Hinweis wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Dieser Hinweis betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

gegeben. Gemäß der 1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Treplin“ werden die zusätzlichen Belastungen erneut prognostiziert. Wortlaut: Die internen Schallrechnungen haben keinen gutachterlichen Charakter. Die Immissionswerte überschreiten im Wohngebiet (so wurde der Bereich Naglers Berg bewertet) des Naglers Berg mit 35 - 39 dB(A) bereits jetzt die maximal zumutbaren Werte. Die dargestellten Werte 35 - 39 dB(A) sind Schätzwerte. Und nun soll eine weitere, höhere Anlage genehmigt werden, wobei mit einer zusätzlichen Schallbelastung von 106,1 dB zu rechnen sein wird. (S. 12 Punkt 5.3 des Bebauungsplanes).

*5. Zuwegungen, d.h. temporäre bzw. dauerhaft eingerichtete Verkehrsflächen sowie neu geplanter Erschließung
Alle temporär eingerichteten Baustraßen verblieben nach der Inbetriebnahme der drei WKA und wurden nicht zurückgebaut. Die Zuwegung von der Bundesstraße 5 wurde nach mehrmaliger Aufforderung derart hergerichtet, dass kein Fahrzeug direkt von der B 5 die Baustraße befahren kann. Nach erfolgten Verhandlungen zwischen Betreiber der Windkraftanlagen und Landeigentümer kommt man entgegen den Vorankündigungen im Rahmen einer damals durchgeführten Bürgerbeteiligung/ Anwohnerversammlung. „Die ehemals temporäre Zufahrt ... ist bereits rechtlich gesichert und soll erhalten bleiben.“ (S. 15 Punkt 2 des Bebauungsplanes) Dies beweist einmal mehr, dass Ankündigungen der Investoren gegenüber den Anliegern keine bindende Wirkung haben. Man suggeriert ein abgestimmtes Vorgehen und hinterlässt eine verunstaltete Landschaft.
Der Lückenschluss der temporären Zufahrtstraße zum Naglers Berg bewirkte, dass er von Spaziergängern nur noch gelegentlich genutzt wird. Vielmehr wird durch das kürzlich gesetzte Ortseingangsschild suggeriert, dass Fahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften entsprechend schnell fahren können, da die geschotterte Straße dies auch ermöglicht. Auch die Wartungsfahrzeuge befahren den Naglers Berg, von den Windkraftanlagen kommend, ungebremst.
Wie im Bebauungsplan beschrieben, dient der temporär angelegte Weg (Zuwegung) über das Feld zur Entlastung der Naglers Berg (öffentliche*

Kenntnisnahme

Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Zum Umgang mit diesem Hinweis wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Dieser Hinweis betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Straße). Mit der UKA bestand die Vereinbarung, dass KEINE Baufahrzeuge den Naglers Berg befahren. In der Bauphase der ersten drei WKA gab es ein Durchfahrtsverbot für Baufahrzeuge. Es wurde seitens der Gemeinde zugestimmt, dass nach Inbetriebnahme der WKA Wartungsfahrzeuge (Kleintransporter) die öffentliche Straße befahren werden.

Auf der Seite 19 ist unter Punkt 2.7.1. Verkehr steht: „Die dauerhafte Erschließung ... erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche, die von der Gemeinde Treplin über die Verkehrsfläche „Naglers Berg“ aus erreichbar ist. ... Diese Verkehrsinfrastruktur wird auch für die bereits vorhandenen Windenergieanlagen genutzt.“ Diese Aussage gilt für die Wartungsfahrzeuge, ist jedoch im Gesamtkontext falsch dargestellt.

6. Anpassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Aus benannten Gründen wurde der Antrag einer vierten Anlage nicht genehmigt. Damals wurde ein belegter Horst eines Rotmilan bestätigt. Im Anschluss daran wurde Horst vom Baum geholt und verblieb auf dem Boden direkt am Baumstamm. Am Stamm direkt waren deutliche Steigeisen Spuren erkennbar. Dies wurde durch örtliche Jäger bestätigt. Eine Strafanzeige wurde nach Erstattung durch das LKA bearbeitet. Im Rahmen dessen wurde der Unterzeichner als Zeuge vernommen.

Gemäß gültigen Niststättenerlass genießt der Horst bzw. der Baum nach mutwilliger Zerstörung oder bewusster Vertreibung des geschützten Vogels solange Schutzstatus, wie die Lebenserwartung dessen wäre.

Auf einer öffentlichen Beratung (Protokoll liegt im Amt Lebus vor) wurde seitens der UKA Cottbus bestätigt: „Man wisse, wo der Milan sei!“ Entsprechend müsste es ein Gutachten geben, welches zumindest zur Kenntnisnahme und eigenen Bewertung an die Genehmigungsbehörde eingereicht werden müsste. Das Gutachten kann nur durch die UKA oder Folgefirma beauftragt worden sein.

Auf der Seite 17 wird beschrieben, dass das avifaunistische Gutachten vom 23.11.23 die Existenz dieses Horstes verneint. Dieser am Boden festge-

Kenntnisnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Strafanzeige liegen der Gemeinde keine Kenntnisse vor.

Die Anfrage der Gemeinde vom 06.12.2024 an das Landesumweltamt wurde mit Schreiben vom 28.01.2025 beantwortet. Darin wird hinsichtlich des Rotmilanhorstes folgendes ausgeführt.

„Bzgl. Ihrer Frage zum Rotmilanhorst teilt das LfU, Referat NI mit:

Für Rotmilanhorste sieht der Niststättenerlass vor, dass der Schutz der Fortpflanzung- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in besetzten Revieren mit der Aufgabe des Reviers, jedoch spätestens nach 3 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung erlischt. Bei dem gegenständlichen Horst aus dem Jahr 2018 ist der Horstschutz somit mit Ende der Brutsaison im Jahr 2022 erloschen.

Aus den vorliegenden Kartierungen eines angrenzenden Vorhabens aus den Jahren 2020/21 sowie der 1. Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Treplin aus den Jahren 2022/23 sind keine neuen Horste des Rotmilan am Standort bekannt.

Nach Auffassung des LfU, Referat NI lässt sich demnach aktuell kein Schutzstatus für den Rotmilan an dem Vorhabenstandort ableiten.“

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*stellte Horst kann nicht mehr dort sein, da er nach Anzeigenaufnahme be-
räumt worden ist. Fotos wurden der Strafanzeige beigelegt. Diesbezüglich
kann sich die Genehmigungsbehörde positionieren*

Auf der Grundlage des „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Wind-
energieanlagen (AGW-Erlass) Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzge-
setz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und
Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom Juni 2023
wurde die neue Faunistische Bestandserfassung durchgeführt, die Bestandteil der frü-
hen Beteiligung war. Auch hier wurden keine Horststandorte im Wirkbereich der ge-
planten WEA erfasst.

7. Gutachten WKA zur Einsicht

*Sämtliche Gutachten der drei vorhandenen WKA wurden im Vorfeld der
Genehmigung den Gemeindevertretern zur Einsicht und Bewertung zur
Verfügung gestellt.*

*Im aktuellen Fall der vierten Anlage wurde nicht informiert. Weder wurde
ein Zwischenstand der erstellten Gutachten oder ähnlicher Unterlagen
noch das Ergebnis mitgeteilt. Zum Zeitraum der öffentlichen Auslegung im
Amt Lebus wurde ebenfalls nicht informiert. Der unbeteiligte Bürger bzw.
interessierte Anwohner kann und sollte die Informationen nicht allein aus
dem elektronischen Amtsblatt erfahren, sondern auch durch die ortseigene
Gemeindevertretung.*

*Durch die UKA Cottbus wurde weder über aktuelle Stände zum Genehmi-
gungsverfahren oder zu erstellten Gutachten noch zur offiziell öffentlichen
Auslegung des Entwurfs informiert. Schlechte bzw. fehlende Kommunika-
tion wurde in der Vergangenheit mehrmals seitens der Gemeinde Treplin
angemahnt.*

*Aus diesen Gründen wird auch nicht mit einer hohen Anzahl an Einwendun-
gen gerechnet werden können. Es ist schlichtweg im Ort nicht bekannt.*

Kenntnisnahme

Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen
der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des
Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Zum Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung
des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

8. Angenommene Schattenwurfbelastungen

*Beginnend auf der Seite 25 wird die investoreninterne Schattenwurfbeein-
trächtigung angenommen. Es wird, ohne Beifügung valider Daten, eine
verträgliche Auswirkung auf die Bewohner des Naglers Berg attestiert. Für
die, im Außenbereich liegenden, Höfe wird eine 3- fache Überschreitung
angenommen. Daraus folgend werden Maßnahmen geprüft. Die einzig*

Kenntnisnahme

Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen
der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des
Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

*sinnvolle Maßnahme ist die Abschaltung der Anlagen, welche beim Fledermausabschaltmodul nachweislich nicht funktionierte.
Durch die Investoren können und müssen zum Schutz der Anlieger reale Messungen durchgeführt werden.*

*9. In der Gemarkung Frankfurt des Windpark 28 wurde 2023 ein besetzter Rotmilanhorst entdeckt und gemeldet
Ob und wie seitens der Genehmigungsbehörde (LfU) auf diese Meldungen reagierte, ist nicht bekannt. Es müsste sich hierbei um einen laufenden Prozess handeln.*

*Im Bebauungsplan wird auf der Seite 18 dargelegt, es gäbe keine „zu schützenden Horste“ im Bereich des B-Plans „Windpark Treplin“
Auf der Seite 19 wird weiterhin dargelegt, durch den Horstschutz wurde die damalige Errichtung einer vierten Anlage ausgeschlossen. „Diese Einschränkung erlischt durch die Erkenntnisse des aktuellen avifaunistischen Gutachtens.“ Dies entspricht nicht den gemeldeten Feststellungen aus 2023.*

10. Entfernter Horst am Windrad

Am 03.03.2024 wurde ein Höhe des SO 2 festgestellt, dass offensichtlich Baumfällarbeiten stattgefunden haben und einzelne Bäume aus dem Wald entnommen wurden. In Höhe SO 2 befand sich in unmittelbarer Nähe ein Horst auf dem Baum. Genau dieser Baum wurde aus dem Wald entnommen.

Gab es hierfür eine Genehmigung? Wenn dem nicht so ist, müsste die bei der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) angezeigt werden.

11. Windrad in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und aktuell auch ein potentiell FFH-Gebiet

Auf der Seite 18 unter Punkt 2.5 Schutzgebiete wird bestätigt, dass es keine Landschaftsschutzgebiete gibt. Innerhalb der beantragten Fläche zur Errichtung der bodenversiegelnden Bodenplatte trifft dies zu. Jedoch wird das

Zum Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Kenntnisnahme

Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Zum Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Kenntnisnahme

Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Zum Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Kenntnisnahme

Diese Anmerkung wurde mit gleichem Inhalt und Wortlaut zu den Planvorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ UND der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegeben (Parallelverfahren).

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Untersuchungsgebiet auf der Seite 17 beschrieben. In diesem Bereich befinden sich, ein Geschütztes Biotop, ein Landschaftsschutzgebiet, ein in kürze bestätigtes FFH - Gebiet sowie Bodendenkmäler.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Windrad befindet sich ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Dort ist eine besonders hohe Konzentration von Brutvögeln verschiedenster und gefährdeter Arten (Neuntöter). Dies wurde in den Gutachten aus dem Jahr 2018/ 2019 dargestellt, aktuelle Beobachtungsergebnisse liegen nicht vor.

Aufgrund eines Formfehlers verlor das damalige FFH Gebiet seinen Schutzstatus. Aktuelle Planungen zur Widmung des FFH - Gebiet Trepliner -Alt - Zeschdorfer Fließtal unter Managementplanung Natura 2000 im Land BB, beauftragt durch die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, laufen jedoch.

Gemäß des aktuellen Managementplan (Stand: 27. November 2023) fand am 19.05.2022 in der LfU, Außenstelle Frankfurt (Oder) eine Abstimmung statt. Dabei wurden die u. a. wesentlichen Unterlagen zur NSG-Ausweisung und vorhandene historische Planwerke zum FFH-Gebiet Treplin -Alt Zeschdorfer Fließtal gesichtet.

Am 29.08.2023 fand eine Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen am Sitz der uNB Märkisch Oderland und mit dem Natura 2000-Team Nordost statt. Es wurden die naturschutzfachlich erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen besprochen und Wege für die Maßnahmenumsetzung diskutiert. Im laufenden Verfahren zur Widmung eines bekannten Projektes, dessen schützenswürdiger Status außer Frage steht, möchte man die Errichtung eines weiteren Windrades genehmigen, dessen Negativeinfluss auf das Schutzgebiet als gesichert gilt? Seeadler und Schwarzstörche wurden im FFH Gebiet beobachtet und durch - ehemals für die UKA Cottbus tätige - Gutachter bestätigt.

Aus den dargelegten Gründen lege ich Widerspruch gegen die öffentlich ausgelegten Unterlagen ein.

Zum Umgang mit dieser Anmerkung wird auf das Abwägungsprotokoll zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ verwiesen (Parallelverfahren).

Diese Anmerkung betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--

Kurzdarstellung:

1. Das Landesamt für Umwelt wurde angeschrieben. Im Besondern bedarf die Interpretation/ Lesart des bestehenden Niststättenerlasses einer Klärung. Aus diesem Grund habe ich die Kommentierung zum Erlass erbeten, da dieser im Internet nicht einsehbar ist.
2. Aktuell artenschutzrechtliche Bedenken für den Windpark 28 im laufenden Verfahren.
3. Fehlende reale Schallmessungen & Schattenwurfmessungen.
4. Umgang mit temporären Zuwegungen und Erschließung über das Wohngebiet Naglers Berg.
5. Umgang mit einer Information zum besetzten Milanhorst (Gemarkung Ffo).
6. Entfernter Horst im Wald in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Anlage SO 2. Verbunden mit der Anfrage zur Genehmigung durch das Amt Lebus bzw. weiteren Verfahrensweise
7. Schutzgebiete (Geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet, potentielles FFH - Gebiet)

Anlagen aus dem vorherigen Feststellungsverfahren:

1. Naturdenkmal in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windrad
2. Brutvogelkarte - Höchste Konzentration an Brutvögeln genau neben dem geplanten Windrad
(Dies wurde durch mich alles bereits in den zurückliegenden Jahren geschrieben.)
3. Regelmäßige Fledermausaktivitäten - genau in Flugrichtung das entstehende Windrad
4. Wochenstube und Zwischenquartier genau am geplanten Windrad
5. Vollzug des S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (in Ergänzung zum Windkrafterlass) mit Verweis auf die Mail vom 06.07.2017 (illegale Zerstörung von Horsten)
6. Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 09.04.2018
7. Schreiben ans LfU vom 01.03.2024 und Bezugsschreiben vom 16.06.2023

Kenntnisnahme

Umgang mit den Hinweisen und Anregungen sowie Abwägung siehe jeweiliger Abschnitt oben.

Kenntnisnahme

Die Anlagen, die aus den Unterlagen des rechtsgültigen Bebauungsplans bzw. den damaligen Gutachten entnommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Änderungsverfahren zum Bebauungsplan sowie zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan bzw. im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden die Gutachten aktualisiert und werden als Grundlage für den Umweltbericht herangezogen.

Gemeinde Treplin
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Treplin – 1. Änderung
Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Lfd. Nr.	<u>Behörde /Träger öffentlicher Belange</u> Inhalt der Stellungnahme	<u>Datum</u>	Umgang mit den Anregungen (Abwägung) Begründung bei Nichtberücksichtigung der jeweiligen Anregung
-------------	---	--------------	--